



© Paulista - Fotolia.com

Kampf dem Sozialbetrug, Kampf den Scheinfirmen!

Wer mit Scheinunternehmen Geschäfte abschließt, haftet für nicht bezahlte Arbeitsentgelte – so sieht es das neue Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz vor.

Das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) verschärft ab 2016 die Maßnahmen zur Bekämpfung von Sozialbetrug. Das Finanzministerium (BMF) hat dabei besonders Scheinunternehmen im Visier und veröffentlicht diese auf der BMF-Homepage.

Sozialbetrug

Sozialbetrug sind alle strafrechtlich verbotenen Handlungen im Zusammenhang mit Dienstnehmern, Dienstgebern, Selbstständigen und Beziehern von Sozialleistungen. Das sind insbesondere das Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen, betrügerisches Anmelden von Mitarbeitern, Schwarzarbeit und der vorsätzliche unrechtmäßige Bezug von Sozialleistungen.

Scheinunternehmen

Unternehmen, die vorrangig Sozialbetrug begehen, sind Scheinunternehmen.

Anhaltspunkte für einen Verdacht sind insbesondere:

- Auffälligkeiten im Rahmen einer Risiko- und Auffälligkeitsanalyse der Krankenkasse,
- Unauffindbarkeit von für das Unternehmen tätigen Personen,
- Unmöglichkeit des Herstellens eines persönlichen Kontakts zum Unternehmer oder dessen Vertreter,
- Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden oder Beweismittel,
- Keine angemessenen Betriebsmitteln oder Betriebsvermögen,
- Nicht bloß geringe Rückstände an Sozialversicherungsbeiträgen.

Besteht ein Verdacht, so fordert das Finanzamt die Vertreter des vermuteten Scheinunternehmens bzw. den Rechtsträger schriftlich auf, binnen einer Woche persönlich vorzusprechen. Die Zustellung des Ladungsbescheids erfolgt mitunter persönlich durch die Finanzpolizei – mit Fotobeweis. Wird nicht widersprochen, so wird das

Unternehmen mit Bescheid zum Scheinunternehmen erklärt. Das Finanzamt informiert sämtliche Kooperationsstellen wie z.B. GKK, BUA, Firmenbuch, Gewerbebehörde sowie Auftragnehmerkataster und trägt das Unternehmen in die öffentliche Liste der Scheinunternehmer ein. Zudem wird die Löschung im Firmenbuch veranlasst.

Vertragspartner haften

Ab der rechtskräftigen Feststellung des Scheinunternehmens haftet neben dem Scheinunternehmen der Auftraggeber, wenn er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung „wusste oder wissen musste“, dass es sich beim Auftrag nehmenden Unternehmen um ein Scheinunternehmen handelt, für die kollektivvertraglichen Entgelte der beim Scheinunternehmen „beschäftigten“ Arbeitnehmer.

Der kritische Moment ist die Auftragserteilung. Wenn der Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt aufgrund grober Fahrlässigkeit (z.B. die öffentliche Liste der Scheinfirmen des BMF wird nicht abgefragt) nicht wusste, dass der Auftragnehmer eine Scheinfirma ist, haftet er. Eine akribische Nachforschung im Sinne von Detektivarbeit ist aber nicht notwendig – die Abfrage der BMF-Scheinfirmen-Liste bietet aber mit Sicherheit Schutz.

Verdächtige Indizien:

- Keine üblichen Kontaktdaten
- Keine Korrespondenz oder keine bzw. falsche UID- oder Firmenbuchnummer
- Kein professionelles Auftreten, keine Homepage
- Besprechungen nie im Büro des Auftragnehmers

Was aber genau unter grober Fahrlässigkeit



zu verstehen ist, werden die Gerichte in den nächsten Jahren feststellen. Fix ist, wenn der Auftraggeber bereits auf der BMF-Scheinunternehmer-Liste steht, darf man diesen keinesfalls beauftragen.

Keine Versicherung für Dienstnehmer

Scheinunternehmen können keine Dienstnehmer anmelden. Für bestehende Dienstnehmer erlischt die Pflichtversicherung, wenn sie nach Aufforderung nicht persönlich bei der Krankenkasse vorsprechen oder ihre tatsächliche Arbeitsleistung nicht glaubhaft machen können. Weist der Dienstnehmer die Arbeitsleistung nach, so gilt im Haftungsfall der Auftraggeber als Dienstgeber.

TIP P

Dokumentieren Sie unbedingt die Abfrage der Scheinfirmen-Liste sowie Ihre Erhebungsschritte ob ihr Auftragnehmer eine Scheinfirma ist entsprechend. Im Ernstfall kann Ihnen das viele Unannehmlichkeiten und Strafen ersparen!

Die Liste der Scheinunternehmer finden Sie unter:
www.bmf.gv.at/betrugsbekaempfung/liste-scheinunternehmen.html

INHALT			
AKTUELLES	1 – 5	STEUERN	8 – 9
- Aktion Scharf		- Fremdüblichkeit eines Mietvertrags zwischen nahen Angehörigen	PERSONAL & KOSTEN
- Wann müssen Gutscheine in der Registrierkasse erfasst werden?		- Aufteilung von Kosten bei gemischt genutzter Wohnung	- Arbeitsrechtliche Änderungen seit 1.1.2016
- Flüchtlingshilfe absetzbar?			PERSONAL & KOSTEN
- Hotellerie und Gastronomie: Aufteilung des pauschalen Entgeltes bei 13% USt		RECHT & ORDNUNG	15
- Meldepflicht für Kapitalzuflüsse aus der Schweiz und Liechtenstein		- Anspruch auf Maklerprovision auch bei „indirekter Vermittlung“	- Mag. Doris Hiden – Angelobung zur Steuerberaterin
STEUERN	6 – 7	- Manipulation der Registrierkasse – finanzstrafrechtliche Folgen	- Abgabefreies Kilometergeld auch bei Verwendung eines „fremden“ Fahrzeuges?
- Verpflichtungen einer GmbH bei Ausschüttungen an ihre Gesellschafter		- Aufbewahrung von Belegen – Entsorgung nur unter Vorbehalt	- Behinderteneinstellungsgesetz 2016
- Sozialversicherungsbeiträge auf Ausschüttungen		- Banküberweisung ohne Image-Datei	- Neuerliche Probezeit bei neuem Dienstverhältnis beim selben Arbeitgeber
- Vertretungsarzt als Dienstnehmer?			FÖRDERUNG
- Gefahrenzulage für Ordinationsgehilfen			16
			- NeuFÖG: Erneute Inanspruchnahme bereits nach 5-jähriger Wartefrist



Wann müssen Gutscheine in der Registrierkasse erfasst werden?

Bereits der Verkauf von Gutscheinen kann einen belegerteilungspflichtigen Umsatz darstellen und muss dann auch in der Registrierkasse erfasst werden.

Entscheidend welcher Gutschein bereits beim Verkauf erfasst werden muss, ist die Art des Gutscheines.

Wertgutscheine (z.B. € 100 Gutschein)

Der Verkauf des Gutscheines zum späteren Bezug von nicht konkretisierten Waren oder Dienstleistungen stellt keinen (Bar-) Umsatz dar. Folglich findet kein steuerbarer Vorgang statt - es handelt sich somit um keine Ertragsteuern und Umsatzsteuern auslösende Tätigkeit. Da kein Umsatz erfolgt, muss der Verkauf daher auch nicht in der Registrierkasse erfasst werden. Der Verkauf wird auch nicht in die Beurteilung des Überschreitens der Grenzen für die Registrierkassenpflicht (€ 15.000 Umsatz und € 7.500 Barumsatz pro Betrieb und pro Jahr) einbezogen. Um eine lückenlose und sicherheitstechnische Aufzeichnung aller

Bareingänge und einen korrekten Kassenstand zu gewährleisten, sollte der Verkauf des Wertgutscheines in der Registrierkasse etwa als 0%-Umsatz in der Kategorie Bonverkauf erfasst werden.

Die Einlösung des Gutscheines führt dann zu einem Barumsatz und es muss dann auch ein Beleg ausgestellt werden.

Gutscheine für konkrete Leistungen (z.B. Eintrittskarten, Urlaubsaufenthalte, Fahrscheine)

Der Verkauf von Gutscheinen, die sich auf eine konkrete Leistung beziehen, stellt bereits bei Bezahlung (beispielsweise per Kreditkarte oder bar) einen Barumsatz dar. Beim Verkauf muss demnach ein Beleg ausgestellt werden und die Zahlung ist in der Registrierkasse zu erfassen.

Flüchtlingshilfe absetzbar?



Unternehmer sowie Privatpersonen können Geldspenden für die Flüchtlingshilfe absetzen, wenn sie an eine Organisation geleistet werden, die mit der Asylhilfe beauftragt ist und die auf der Liste der begünstigten Spendenempfänger geführt ist.

Bewahren Sie die Spendenbestätigung oder den Einzahlungsbeleg auf, falls das Finanzamt nachprüft. Sie können maximal 10 % Ihrer Einkünfte als Spenden im Rahmen der Sonderausgaben absetzen.

Ein Beispiel: Bei einer Spende von € 80 erhält man bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von € 2.000 rund € 30 über die Arbeitnehmerveranlagung zurück.

Selbstständige können bis zu 10% des Gewinnes des laufenden Geschäftsjahres spenden. Spenden Sie als Unternehmerin oder Unternehmer aus dem Betriebsvermögen, so kann man die Spende als Betriebsausgabe absetzen. Unternehmen können auch Sachspenden (z.B. eigene Erzeugnisse) mit steuerlicher Wirkung zuwenden.

Mit der Steuerreform 2015/16 kommt eine Umstellung des Systems im Zusammenhang mit dem Nachweis von Spenden. Ab dem Veranlagungsjahr 2017 erfolgt eine automatische Berücksichtigung der Spenden im Veranlagungsverfahren. Die empfangenden Organisationen haben die Daten auf datenschutzkonforme Weise an die Finanzverwaltung zu melden. Die betreffenden Sonderausgaben brauchen vom Steuerpflichtigen nicht mehr in der Steuererklärung beantragt werden.

TIPP

Die Liste der begünstigten Spendenempfänger finden Sie unter: service.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/show_mast.asp

Hotellerie und Gastronomie: Aufteilung des pauschalen Entgeltes bei 13% USt

Warum einfach, wenn es auch kompliziert geht?!

Die im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 erfolgte Erhöhung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Beherbergungsleistungen hat zur Folge, dass zur Ermittlung der Umsatzsteuer das pauschale Entgelt auf die einzelnen Teilleistungen aufzuteilen ist.

Pauschalpreis vs. Einzelpreis

Insbesondere im Hotellerie- und Gastronomiegewerbe ist es gängige Praxis, dass Betriebe für Leistungen, die sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen (z.B. Zimmer mit Frühstück, Halbpension oder Vollpension), an ihre Gäste Pauschalpreise verrechnen.

Bisher war auf Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen (Beherbergung in Hotels bzw. Gaststätten sowie Privatzimmervermietung) samt den regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (Beleuchtung, Beheizung, Bedienung) ein ermäßigter Steuersatz von 10% anzuwenden.

Künftig unterliegen diese Beherbergungsleistungen dem erhöhten Steuersatz von 13%. Weiterhin ist ein USt-Satz von 10% auf die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzuwenden, auch wenn der Preis im Beherbergungsentgelt enthalten ist (Pauschalentgelt) sowie auf Restaurationsumsätze (z.B. Speisen im Rahmen einer Halbpension).

Aufteilung 10% und 13% - also wie jetzt?

Aufgrund der Erhöhung des ermäßigten USt-Satzes auf reine Beherbergungsleistungen muss die Ermittlung der Umsatzsteuer künftig anhand einer geeigneten Methode via Aufteilung erfolgen.

Dafür sieht die Finanzverwaltung zwei Varianten vor:

Variante 1 (Bei Vorliegen von Einzelpreisen): Aufteilung im Verhältnis der Einzelverkaufspreise.

Beispiel: Preis der reinen Beherbergung



© Nitr - Fotolia.com

€ 90 (netto); Preis Halbpension € 120 (netto)

Lösung: Die Differenz zwischen dem Preis für die reine Beherbergung (13%) und dem Preis der Halbpension von € 30 entspricht den Restaurationsleistungen (10%). Die USt auf das pauschale Entgelt von € 120 beträgt daher insgesamt € 14,7 (13% von € 90 plus 10% von € 30).

Variante 2 (Bei Nichtvorliegen von Einzelpreisen): Aufteilung differenziert nach Preiskategorien, wobei die unten angeführten Prozentsätze vom Finanzministerium aufgrund von Erfahrungswerten festgesetzt wurden.

Beispiel:

Preis pro Person und Nacht € 140

- Zimmer (13%) / Frühstück (10%)
Verhältnis 80% / 20%
- Zimmer (13%) / Halbpension (10%)
Verhältnis 60% / 40%

Preis pro Person und Nacht € 180

- Zimmer (13%) / Frühstück (10%)
Verhältnis 82,5% / 17,5%
- Zimmer (13%) / Halbpension (10%)
Verhältnis 65% / 35%

Inkrafttreten – es wird noch komplizierter!

Der 13%ige Umsatzsteuersatz kommt für Beherbergungssätze ab 1.5.2016 zur Anwendung. Ab diesem Zeitpunkt hat daher auch eine Aufteilung zwischen den einzelnen Teilleistungen zu erfolgen.

Ein Umsatzsteuersatz von 10% gilt jedoch weiterhin für jene Beherbergungsleistungen, die zwischen dem 1.5.2016 und dem 31.12.2017 erbracht wurden, wenn eine Buchung von dem 1.9.2015 und eine An- oder Vorauszahlung vor dem 1.9.2015 erfolgt ist.

Anm. der Redaktion: Summasummarum ist diese Neuregelung eine Bankrott-Erklärung der Regierung. Bürokratie und zusätzlicher Verwaltungsaufwand (da wie dort) stehen in keinem Verhältnis zu den Mehreinnahmen. Frei nach dem Motto: „Darfs ein bisschen MEHR sein?“

TIPP

Die Aufteilung des Pauschalpreises sollte insbesondere beim Einrichten eines Registrierkassensystems bedacht werden.



Meldepflicht für Kapitalzuflüsse aus der Schweiz und Liechtenstein

Entscheidung bis 31.3.2016 erforderlich!

Durch das Kapitalabfluss-Meldegesetz sind die österreichischen Kreditinstitute verpflichtet, am 31.12.2016 Meldungen über Kapitalzuflüsse aus der Schweiz oder Liechtenstein in Höhe von zumindest € 50.000 auf Konten und Depots an die Finanz zu erstatten.

Diese Verpflichtung gilt für Zeiträume

- zwischen 1.7.2011 und 31.12.2012 aus der Schweiz bzw.
- zwischen 1.1.2012 und 31.12.2013 aus Liechtenstein

Die Meldepflicht betrifft nur österreichische Konten und Depots von natürlichen Personen und von liechtensteinischen Stiftungen und stiftungsähnlichen Anstalten.

Als Kapitalzuflüsse werden angesehen

1. Einzahlung und Überweisung von Sicht-, Termin- und Spareinlagen
2. Einzahlung und Überweisung im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bundesschätzen
3. Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung
4. Verlagerung von Wertpapieren in inländische Depots

Strafbefreiung – wie?

Sollten diese Kapitalzuflüsse nicht ordnungsgemäß versteuert worden sein und dies durch die Meldepflicht per 31.12.2016 einschichtig werden, können Betroffene davor entweder eine Nachver-

steuerung der Kapitalzuflüsse mittels anonymer Einmalzahlung leisten oder eine Selbstanzeige vor Meldung der Zuflüsse durch das Kreditinstitut erstatten, um erheblichen Geldstrafen und Freiheitsstrafen zu entgehen.

Anonyme Einmalzahlungen

Möchte der Inhaber der Konten und Depots eine anonyme Einmalzahlung mit Abgeltungswirkung zum Zwecke der Nachversteuerung wählen, so hat eine unwiderrufliche Erklärung an das Kreditinstitut bis zum 31.3.2016 zu erfolgen. Die Einmalzahlung ist in Höhe von 38 % der meldepflichtigen Zuflüsse zu entrichten. Das Kreditinstitut muss die Steuer bis zum 30.9.2016 einbehalten und abführen. Aufgrund der Abfuhr der Steuer ist die Bank dann nicht mehr verpflichtet, eine Meldung an die Finanz abzugeben.

Selbstanzeige vor Meldung durch das Kreditinstitut

Wird die anonyme Einmalzahlung nicht gewählt, so sollte bei nicht ordnungsgemäßer Versteuerung der Beträge eine Selbstanzeige erstattet werden, um die damit einhergehende strafbefreiende Wirkung zu erlangen. Die Meldung über erfolgte Kapitalzuflüsse der Bank bis 31.12.2016 gilt als Tatentdeckung durch die Behörde, deshalb sollte eine Selbstanzeige jedenfalls noch vor diesem Datum erfolgen, um die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige zu gewährleisten.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite!

Verpflichtungen einer GmbH bei Ausschüttungen an ihre Gesellschafter

Eine GmbH hat im Rahmen von Gewinnausschüttungen an ihre Gesellschafter einige gesetzliche Regelungen im Zusammenhang mit der Kapitalertragsteuer (= KEST) zu berücksichtigen.



10% mittel- oder unmittelbar beteiligt ist und die Beteiligung während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr bestanden hat. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist ein KEST-Abzug in Höhe von 25% vorzunehmen.

Bei Gesellschaften außerhalb der EU muss stets KEST in Höhe von 25% einbehalten werden. Dieser Quellensteuerabzug kann jedoch im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen mit den einzelnen Ländern reduziert werden. Weiters kann eine sofortige Reduzierung des Quellensteuerabzuges herbeigeführt werden.

Zeitliche Frist für die Abfuhr

Die KEST ist binnen einer Woche nach dem Zufließen der Kapitalerträge an das Finanzamt abzuführen. Der Tag des Zuflusses ist jener Tag, der im Gewinnausschüttungsbeschluss als Auszahlungstag vereinbart wurde. Wurde jedoch im Gewinnausschüttungsbeschluss kein Tag der Auszahlung bestimmt, so gilt bereits der Tag nach der Beschlussfassung als Tag des Zuflusses.

Ab dem Tag des Zuflusses hat die GmbH die Steuer binnen einer Woche unter der Bezeichnung „Kapitalertragsteuer“ an das Finanzamt abzuführen und eine elektronische Anmeldung mit dem Formular „Ka1“ an das Finanzamt zu übermitteln.

Je nachdem ob die Dividendenausschüttung an natürliche Personen oder an Körperschaften ergeht, sind unterschiedliche Vorgehensweisen zu beachten.

Natürliche Personen

Bei natürlichen Personen muss im Fall von Gewinnausschüttungen immer von der ausschüttenden GmbH KEST in Höhe von 27,5% (seit 1.1.2016) einbehalten werden. Eine Ausnahme hiervon besteht nur, wenn die Gewinnausschüttung steuerlich eine Einlagenrückzahlung darstellt.

Inländische GmbH

Erfolgt die Dividendenausschüttung an eine inländische GmbH, ist ebenfalls ein KEST-

Abzug, jedoch nur in Höhe von 25%, verpflichtend. In weiterer Folge wird diese bezahlte Steuer bei der empfangenden GmbH auf die Körperschaftsteuer angerechnet.

Allerdings kann ein Abzug der KEST bei Dividendenausschüttungen an inländische Körperschaften unterbleiben, wenn die empfangende Körperschaft mindestens 10% mittel- oder unmittelbar am Stammkapital der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt ist.

Ausländische Körperschaft

Bei EU-Körperschaften kann ebenfalls vom KEST-Abzug Abstand genommen werden, sofern die EU-Körperschaft an der inländischen GmbH zu mindestens

Sozialversicherungsbeiträge auf Ausschüttungen

Lange wurde es angekündigt, jetzt ist es so weit. Dividenden werden in die Sozialversicherungs-Beitragsgrundlage einbezogen.

Laut Gesetz sind Ausschüttungen von gewerblichen Kapitalgesellschaften an Gesellschafter-Geschäftsführer schon immer sozialversicherungspflichtig, wenn nicht bereits mit den anderen Bezügen die Höchstbeitragsgrundlage erreicht wird.

Allerdings wurden erst seit kurzem erste Versuche unternommen, diese Pflicht per Fragebogen einzufordern. Bislang hatte die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) schlichtweg nicht die notwendigen Informationen um Beiträge vorzuschreiben. Dies hat mit 1.1.2016 ein Ende.

Meldepflicht ab 1.1.2016

Das Formular zur Meldung der Kapitaler-

tragsteuer Ka1 wurde erweitert. Nun sind auch die empfangenden GSVG-pflichtigen Gesellschafter-Geschäftsführer mit ihren Sozialversicherungsnummern anzugeben. Damit erhält die SVA die notwendigen Informationen, um diese Ausschüttungen in die Beitragsgrundlage miteinzubeziehen.

Ob es für Ausschüttungen bis 31.12.2015 eine Amnestie geben wird, wird derzeit noch verhandelt.

Vertretungsarzt als Dienstnehmer?

Lassen sich Ärzte im Rahmen ihrer ärztlichen Tätigkeit in der Ordination vertreten (z.B. Urlaubsvertretung), besteht bei mangelnder Ausgestaltung des Vertrages die Gefahr, dass Vertretungsärzte von der Finanzbehörde nicht als Selbständige, sondern als Dienstnehmer qualifiziert werden.

Keine Rechtssicherheit

Die Folge einer solchen Dienstnehmerstellung des Vertreters ist neben arbeitsrechtlichen Konsequenzen, dass der Auftraggeber (d.h. der vertretene Arzt) Lohnsteuer, Dienstgeberbeiträge und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen hat. Derzeit gibt es jedoch aufgrund differierender Judikatur keine Rechtssicherheit!

Ob die Merkmale der Selbständigkeit oder jene der Unselbständigkeit überwiegen, ist im Einzelfall und letztlich nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen.

Dabei ist entscheidend, in welchem Ausmaß folgende Elemente vorliegen:

- Persönliche Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber
- Eingliederung in den geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers
- Vorliegen von Unternehmerrisiko

Vertragliche Ausgestaltung zugunsten des Vorliegens von Selbständigkeit

Damit hinsichtlich der ärztlichen Vertretung die Merkmale der Selbständigkeit überwiegen, sollte aus dem Vertrag klar hervorgehen, dass dem Vertretungsarzt möglichst viel Eigenverantwortlichkeit in Bezug auf seine im Rahmen der Vertretung ausgeübten Tätigkeit zukommt und damit insbesondere keine Weisungsgebundenheit besteht.

Vor dem Hintergrund einer aktuellen höchstgerichtlichen Entscheidung sollte vertraglich insbesondere vereinbart werden, dass auch dem Vertretungsarzt ein generelles Vertretungsrecht zukommt. Dies bedeutet, dass es dem Vertretungsarzt völlig frei stehen muss, sich nach Gutdünken irgendeinen geeigneten Vertreter zur Erfüllung der von ihm übernommenen Arbeitspflicht zu suchen bzw. ohne Verständigung des vertretenen Arztes eine Hilfskraft beizuziehen.



© magdal3na - Fotolia.com

Unternehmerrisiko aufgrund vertraglicher Vereinbarung

Darüber hinaus soll dem Vertretungsarzt aufgrund der vertraglichen Vereinbarung ein bestimmtes Unternehmerrisiko beizumessen sein. Bei Ärzten ergibt sich das Unternehmerrisiko insbesondere durch die vereinbarten Haftungsregelungen im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen. Weiters sollte fixiert werden, dass der vertretene Arzt dem Vertreter die gesamte Ordination überlässt.

Achtung: Kritische Inhalte

Für ein Dienstverhältnis und gegen das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit sprechen laut Verwaltungsgerichtshof etwa im Vertrag enthaltene Betreuungsgrundsätze, da daraus eine Weisungsgebundenheit abzuleiten ist. Schädlich für die Qualifikation als Selbständiger sind darüber hinaus vertraglich vereinbarte Berichts- und Dokumentationspflichten gegenüber dem oder Unterweisungen durch den vertretenen Arzt. Derartige Vereinbarungen wären demnach zu vermeiden, um kein Dienstverhältnis zu begründen.

TIP P

In Hinblick auf die Beurteilung, ob ein Dienstverhältnis vorliegt oder nicht, kommt es aber nicht nur auf die vertraglich vereinbarte Regelung, sondern vielmehr auf die tatsächlich gelebten Verhältnisse an.

Gefahrenzulage für Ordinationsgehilfen

Im Zuge einer Abgabenprüfung beanstandete die Behörde, dass ein Arzt seiner Ordinationsgehilfin, die für die Patientenannahme und die Annahme des zu untersuchenden Materials zuständig war, eine Gefahrenzulage steuerfrei ausbezahlt und forderte die darauf entfallende Lohnsteuer nach.

Die Behörde begründete die Lohnsteuerpflicht der Gefahrenzulage damit, dass der Dienstgeber weder nachweisen noch glaubhaft machen konnte,

dass die Dienstnehmerin während eines überwiegenden Teiles ihrer Arbeitszeit mit Tätigkeiten beschäftigt sei, die zwangsläufig eine Gefährdung mit sich brächten. Befragungen der Dienstnehmerin hätten ergeben, dass sie nicht direkt in unmittelbarem Körperkontakt mit potenziell gefährlichen Stoffen, wie infiziertes Blut, komme.

Zulage steuerfrei

Das Bundesfinanzgericht (BFG) gab dem Dienstgeber Recht: Eine Gefahrenzulage ist auch dann steuerfrei, wenn berufsbedingt eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Dienstnehmern besteht. Es ist nicht unbedingt notwendig, dass sich diese Gefahr durch eine konkrete Beeinträchtigungssituation zeigt. Vielmehr reicht es aus, dass diese Gefahr real besteht.

Körperkontakt nicht notwendig

Das BFG ist der Überzeugung, dass beim Hantieren mit (möglicherweise) infektiösem Material (z.B. Blut, Harn) auch dann eine reale Gefahr besteht, welche die Auszahlung einer steuerfreien Zulage dem Grunde nach auch dann rechtfertigt, wenn bei Einhaltung der Sicherheitsnormen ein unmittelbares „In-Kontakt-Kommen“ nicht regelmäßig der Fall sein wird. Das Gesetz (§ 68 Absatz 5 Einkommensteuergesetz) bezieht sich auf den Begriff „Gefahr“: Das bedeutet, dass eine tatsächlich schädliche Einwirkung (noch) nicht erfolgt, aber möglich ist. Der Dienstgeber hat die Gefahrenzulage daher zu Recht steuerfrei belassen.

(vgl. BFG vom 4.11.2015, RV/3100091/2011)



© Rodriguez - Fotolia.com

Fremdüblichkeit eines Mietvertrags zwischen nahen Angehörigen

Die Finanzverwaltung stellt für die steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen besonders strenge Anforderungen.

Eltern vermieten Haus und Praxis an Sohn

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hatte sich unlängst (GZ RV/3100919/2010 vom 18.11.2015) mit einem Sachverhalt auseinanderzusetzen, in dem ein Ehepaar ein Wohnhaus und eine Arztpraxis an den Sohn vermietete. Fraglich war dabei, ob diese Vermietung unter nahen Angehörigen ertragsteuerlich und umsatzsteuerlich anzuerkennen sei. Die mit der Versteuerung der Einnahmen verbundenen Vorteile liegen in der (ertragsteuerlichen) Geltendmachung der mit der Vermietungstätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen sowie in dem Vorsteuerabzug im

Zusammenhang mit den Errichtungskosten der Gebäude.

Vereinbarungen fremdüblich?

Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen sind steuerlich dann anzuerkennen, wenn sie nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen, einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben und auch zwischen Familienfremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wären.

Finanz – nicht fremdüblich!

Im konkreten Fall wurden vom Finanzamt mehrere Aspekte dargelegt, welche gegen

eine fremdübliche Vermietung sprechen würden. Unter anderem wurde das Mietentgelt für das Wohnhaus nachträglich erhöht, es erfolgte eine verspätete Zahlung des Mietentgelts wie auch des Mieterhöhungsbetrags für die ersten Monate, die Vereinbarung bzgl. der Indexierung des Mietentgelts sei fremdunüblich, der Mieter habe die Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen und es existierte kein schriftlicher Mietvertrag in den ersten Monaten.

Bundesfinanzgericht – fremdüblich!

Das BFG prüfte jeden Aspekt im Detail und war dabei vielfach gegenteiliger Ansicht. So führt etwa die fehlende Schriftlichkeit einer vertraglichen Vereinbarung per se nicht zur steuerlichen Negierung des Vertragsverhältnisses. Wichtig ist hingegen, dass bedeutende Vertragsbestandteile wie etwa Höhe des Bestandszinses oder der zeitliche Geltungsbereich des Vertrags mit ausreichender Deutlichkeit fixiert sind. Es sei somit durchaus fremdüblich, wenn zu Beginn des Mietverhältnisses eine mündliche Vereinbarung bestand, welche wenige Monate später schriftlich beurkundet wurde.

Unregelmäßigkeiten wie zwischen fremden „Dritten“

Insgesamt konnte an der Fremdüblichkeit des Mietverhältnisses lediglich dahingehend gezweifelt werden, dass das Mietentgelt abweichend vom Vertrag erst am 19. jedes Monats (anstelle des Monatsersten) entrichtet wurde und dass der Erhöhungsbetrag in einem Jahr erst im April anstelle Anfang Jänner nachgezahlt wurde. Auf das wesentliche Gesamtbild abstellend kam das BFG jedoch zur für den Steuerpflichtigen erfreulichen Entscheidung, dass diese beiden Aspekte nicht zur Versagung der steuerlichen Anerkennung des Mietverhältnisses führen. Es handelt sich dabei nämlich um Unregelmäßigkeiten, welche auch bei Mietverhältnissen zwischen fremden Dritten durchaus vorkommen.



© Tiberius Gracchus - Fotolia.com



Aufteilung von Kosten bei gemischt genutzter Wohnung

Aufwendungen die mit der Vermietung eines Mietobjekts zusammenhängen können nicht nur während tatsächlicher Vermietung steuerlich geltend gemacht werden (keine Liebhaberei vorausgesetzt!), sondern bereits vor der Erzielung von Mieteinnahmen.

Auch sind Aufwendungen auch bei einem zwischenzeitlichen Leerstand des Mietobjekts – mit anderen Worten während der Unterbrechung der Einnahmenerzielung – als Werbungskosten steuerlich absetzbar.

Eigennutzung

Hingegen ist eine steuerliche Geltendmachung entsprechender Aufwendungen dann nicht mehr möglich, sobald während eines solchen Leerstands der Entschluss gefasst wird, zukünftig das Wohnobjekt nicht mehr zur Einnahmenerzielung, sondern zur Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses zu nutzen.

Wechselweise Verwendung – z.B. Ferienwohnung

Anders ist die Situation allerdings, wenn das Wohnobjekt zeitlich abwechselnd vermietet wird und dann wiederum für eigene Wohnzwecke genutzt wird. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Ferienwohnung, welche zeitweise an Gäste vermietet wird, dann aber wieder auch für eigene Zwecke vom Vermieter genutzt wird. Jene Kosten, die ausschließlich durch die Vermietung be-

dingt sind, können steuerlich als Werbungskosten geltend gemacht werden. Hingegen sind jene Kosten auszuschneiden, welche ausschließlich mit der privaten Nutzung (für eigene Wohnzwecke) zusammenhängen.

VwGH-Entscheidung – Aufteilung der Kosten

Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich unlängst (GZ Ro 2015/13/0012 vom 25.11.2015) mit der Frage auseinandersetzen, was mit jenen Kosten der gemischt genutzten Wohnung erfolgen soll, welche nicht ausschließlich der Vermietung oder der Eigennutzung zuordenbar sind. Der VwGH kam zur Entscheidung, dass solche Kosten (im Regelfall Fixkosten) als gemischt veranlasst aufzuteilen sind, sofern weder die steuerlich unbeachtliche Eigennutzung noch die steuerlich relevante Vermietung als völlig untergeordnet anzusehen sind. Sofern, wie im vorliegenden Fall, die Eigennutzung prinzipiell jederzeit möglich ist, hat die Aufteilung der Fixkosten als gemischt veranlasste Aufwendungen in dem Verhältnis der Tage der Eigennutzung zu den Tagen der Gesamtnutzung (Vermietung und Eigennutzung) zu erfolgen.

„Aufteilung der Fixkosten im Verhältnis der Nutzungstage!“



Anspruch auf Maklerprovision auch bei „indirekter Vermittlung“

Immobilienmakler befinden sich oftmals in der Situation, dass der Immobilienverkäufer trotz erfolgreicher Vermittlung den Anteil des Maklers an diesem Erfolg nicht zu würdigen vermag und umgekehrt der Käufer partout nicht einsieht, wieso er zusätzlich zu dem Kaufpreis der Immobilie noch die nicht unerhebliche Maklerprovision bezahlen soll.

Der OGH hatte sich unlängst (GZ 8 Ob 74/15p vom 29.10.2015) mit einem Fall auseinanderzusetzen, in dem ein Hausverkäufer zwar die Dienste eines Immobilienmaklers genutzt hatte, jedoch wenige Wochen nach der erfolglosen Inanspruchnahme der Maklerdienstleistung das Haus (ohne Makler) über eine Internetplattform erfolgreich verkaufen konnte.

Makler vermittelte Termin

Der OGH schloss sich den Entscheidungen der Vorinstanzen an und billigte den Anspruch des Immobilienmaklers auf die Verkaufsprovision. Der Ausgangspunkt für die Verdienstlichkeit und somit für den Provisionsanspruch ist üblicherweise bei einem Immobilienmakler dann erreicht, wenn dem Kaufinteressenten das zu verkaufende Objekt gezeigt oder dem

Geschäftsherrn (= Verkäufer) der Name des Kaufinteressenten bekanntgegeben wird. Da im konkreten Fall der Makler den Besichtigungstermin organisiert hat, an dem die späteren Käufer das Objekt zum ersten

„Anspruch entsteht mit dem Zeigen des Objektes oder mit der Bekanntgabe des Käufernamens – jedenfalls mit Vermittlung eines Besichtigungstermins!“

Mal in Augenschein nehmen konnten, ist er jedenfalls für den erfolgreichen Verkauf der Immobilie mitverantwortlich.

Kaufangebot wird abgelehnt

Anders ausgedrückt kann die Maklerprovision (als Kostenfaktor für Verkäufer oder

Käufer) nicht dadurch umgangen werden, dass während des aufrechten Vertragsverhältnisses mit dem Immobilienmakler das durch den Makler vermittelte niedrigere Kaufangebot (in einem ersten Schritt) vom Verkäufer ausgeschlagen wird.

Verkauf nach Ende Maklervertrag

Wenn dann wenige Wochen später der Verkäufer selbst eine Annonce über ein Internetportal schaltet und im Endeffekt diesem niedrigeren Kaufangebot dieses Interessenten doch zustimmt, waren immer noch die Vermittlungsaktivitäten des Immobilienmaklers für den Verkaufsabschluss mitursächlich. Es geht nämlich die Kausalität zwischen Maklertätigkeit und Vertragsabschluss nicht schon deshalb verloren, weil zwischenzeitlich auch andere Ursachen für den erfolgreichen Vertragsabschluss gesetzt worden sind.

Manipulation der Registrierkassa – finanzstrafrechtliche Folgen

Seit 1.1.2016 gilt die Registrierkassenpflicht. Auch wenn von der Finanzverwaltung für die mangelnde Inbetriebnahme der Kasse bis 30.6.2016 keine Strafen erteilt werden, sind dennoch einige finanzstrafrechtliche Sanktionen zu beachten.



werden, sind Sanktionen möglich. Die mithilfe eines Programms erfolgte systematische Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten in automatisationsunterstützt geführten Büchern und Aufzeichnungen ist mit einem Strafrahmen von

„Es drohen hohe Geld- und Freiheitsstrafen!“

bis zu € 25.000 bedroht. Dafür reicht bereits die vorsätzliche „Inverwendungnahme“ einer manipulierten Registrierkassa aus!

GmbH – doppelte Strafe möglich!

Zu beachten ist, dass im Falle einer GmbH nicht nur die handelnden natürlichen Personen bestraft werden, sondern aufgrund des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes auch die Gesellschaft zur Kasse gebeten werden kann. Eine doppelte Bestrafung ist somit möglich!

TIPP

Ahlfeld und gleichzeitig optimale Vorbereitung auf eine aktuell von den Finanzämtern durchgeführte Kassennachschau schafft ein ordnungsgemäßes Datenverarbeitungssystem, ein entsprechend geführtes Rechnungswesen und das Bereithalten aller erforderlichen Unterlagen (z.B. das Bedienungshandbuch der Registrierkassa). Sollte aufgrund von Versäumnissen in der Vergangenheit dennoch Sanierungsbedarf bestehen, so bringt eine zeitgerechte sowie inhaltlich und formell korrekte Selbstanzeige inklusive Abgabennachzahlung eine entsprechende Strafbefreiung. Wir beraten und unterstützen Sie dabei gerne.

Insbesondere ist hierbei auf die Bestrafung bei Manipulation von Registrierkassen zu verweisen.

So liegt – wie bei der Verwendung von gefälschten Urkunden oder Beweismitteln und Scheingeschäften – ein Abgabebetrag vor, wenn durch systematische Manipulation einer automationsunterstützten Datenverarbeitung Abgaben von mehr als € 100.000 vorsätzlich verkürzt werden. Für die Ahndung eines solchen Delikts ist stets das Strafgericht zuständig.

Freiheitsstrafen von bis zu 10 Jahren

Unter Manipulation sind alle Handlungen zu verstehen, bei welchen automationsunterstützt erstellte, aufgrund abgaben- oder

monopolrechtlicher Vorschriften zu führende Bücher oder Aufzeichnungen durch Gestaltung oder Einsatz eines Programms, mit dessen Hilfe Daten verändert, gelöscht oder unterdrückt werden können, beeinflusst werden.

Damit können also nicht nur die Programmierer, sondern auch die Anwender eines solchen Programms zur Verantwortung gezogen werden. Das Gesetz sieht hier je nach Schwere des Delikts in erster Linie Freiheitsstrafen von bis zu 10 Jahren und zusätzlich hohe Geldstrafen (bis zu € 2,5 Mio.) vor.

Vorsätzliche „Inverwendungnahme“ einer manipulierten Registrierkassa

Aber auch wenn keine Abgaben verkürzt



Aufbewahrung von Belegen – Entsorgung nur unter Vorbehalt

Im Laufe eines Jahres fallen zahlreiche Belege an, die entsprechenden Platz benötigen.

Durch eine gut strukturierte Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen, Belegen und Geschäftspapieren können anfallende Lagerkosten jedoch optimiert werden.

Aus steuerlicher Sicht sind Bücher, Aufzeichnungen und die dazugehörigen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren. Daher endete am 31.12.2015 die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen und Belege des Jahres 2008.

Bevor Sie diese Unterlagen tatsächlich "entsorgen" können, sollten Sie einige Punkte beachten.

Elektronische Belegaufbewahrung

Die Buchhaltungsunterlagen können auch elektronisch archiviert werden. Das Abgabenrecht erlaubt die Verwendung von Belegscannern, Mikrofilmen und Datenträgern, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Soweit solche Unterlagen nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe.

Anhängige Verfahren

Sind Ihre Bücher, Aufzeichnungen und Belege in einem anhängigen Verfahren, das die Abgabenerhebung betrifft (wie z.B. Beschwerde-

verfahren oder auch Betriebsprüfungen) von Bedeutung, verlängert sich für diese Unterlagen die gesetzliche Aufbewahrungspflicht bis zum Abschluss dieses Verfahrens.

Umsatzsteuerliche Aufbewahrungsfrist

Für Unterlagen, die Grundstücke betreffen, normiert das Umsatzsteuergesetz spezielle Aufbewahrungsfristen. Diese Aufzeichnungen sind wegen allfälliger Vorsteuerkorrekturen 22 Jahre lang aufzubewahren. Wenn die Grundstücke nicht in den Anwendungsbereich des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 fallen, gilt eine Aufbewahrungsfrist von 12 bzw. 22 Jahren.

Unternehmensrechtliche Aufbewahrungspflichten

Auch nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sind Unterlagen (wie im Steuerrecht) über einen Zeitraum von 7 Jahren aufzubewahren. Diese Frist verlängert sich jedoch so lange, als die Unterlagen für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem der Unternehmer Parteistellung hat, von Bedeutung sind.

Was Sie niemals vernichten sollten

Keinesfalls sollten Unterlagen, die zur Beweisführung z.B. in den Bereichen Arbeits-, Bestands-, Eigentums-, oder Produkthaftungsrecht dienen, vernichtet werden.

Banküberweisung ohne Image-Datei

Seit 1. Februar 2016 werden keine eingescannten Zahlscheine mehr an den Empfänger als Kopie weitergeleitet.

SEPA-Überweisungen müssen elektronisch oder als Zahlungsanweisung (Zahlschein) erfolgen. Bei einer Zahlungsanweisung wurde bisher der Zahlschein gescannt und an den Empfänger als Image-Datei übermittelt. Seit Anfang Februar wird das eingescannte Foto jedoch nicht mehr weitergeleitet. Von da an sind die auf den Zahlungsbelegen angegebenen Verrechnungsweisungen in den Banken manuell zu erfassen, um die für eine korrekte Verrechnung (auch auf den Abgabekonten) notwendigen Daten, elektronisch weiterleiten zu können. Dies birgt unzählige Fehlerquellen und kann zu erheblichen Problemen führen.

Problembereich Finanzamt-Zahlungen

Für die speziellen Anforderungen im Bereich Steuerzahlungen stehen in Zukunft folgende Anwendungen zur Verfügung:

- Service „Finanzamtszahlung“ in den Electronic-Banking-Systemen der Banken
- „Meldung zur Zahlung von Selbstbemessungsabgaben“ und „Elektronische Zahlung“ in FinanzOnline

Finanzamtszahlung

Zwischen Februar und Juli 2016 werden alle Banken für Überweisungen auf eine IBAN eines Finanzamtes - bei Verwendung von Tele- oder OnlineBanking - die verpflichtende Verwendung der „Finanzamtszahlung“ umsetzen. Folgen Sie hier den Anweisungen Ihres Banking-Programmes. Es sind keine großen Unterschiede zu normalen Online-Überweisungen zu erwarten.

Elektronische Zahlung („eps-Zahlung“) in FinanzOnline

Wer mittels Zahlschein z.B. die Lohnabgaben meldet und zahlt, muss ab Februar 2016 zusätzlich über FinanzOnline melden, da die Meldedaten für Lohnsteuer, DB und DZ nicht mehr vom Finanzamt erfasst werden können. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit via FinanzOnline elektronisch (eps-Zahlung) zu zahlen. Über die „Meldung zur

Zahlung von Selbstbemessungsabgaben“ und „Elektronische Zahlung“ in FinanzOnline stehen Ihnen unter finanzonline.bmf.gv.at/fon/html/eps.htm umfangreiche Informationen und das E-Learning-Programm „FinanzOnline eLearning Elektronische Zahlung“ zur Verfügung.

Auswirkungen auf die Praxis

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über elektronische Banking-Programme nimmt rasant zu. Schon jetzt werden knapp 90% der Transaktionen elektronisch abgewickelt. Es ist vermutlich nur mehr eine Frage der Zeit bis die „Zahlungsanweisung“ ausgedient hat. Auch die Finanzverwaltung folgt diesem Trend. Ab 1. April 2016 werden Sie die vierteljährlichen Benachrichtigungen und Buchungsmittelungen ohne Zahlungsan-

weisung erhalten. Sie werden faktisch gezwungen auf die o.a. Methoden zur Zahlung umzusteigen. Es sein denn, Sie haben keine Möglichkeit zur Nutzung eines „Electronic-Banking-Systems“ und beantragen bei ihrem zuständigen Finanzamt die weitere Zusendung von Zahlungsanweisungen mit einem formlosen Schreiben oder Fax bzw. per Telefon.

„Das Ende der Zahlungsanweisung ist nur mehr eine Frage der Zeit!“

TIPP

- Versuchen Sie, möglichst alle Kunden auf Tele- und Onlinebanking umzustellen. Im B2B-Bereich ist das meist kein Problem.
- Wenn trotzdem Zahlscheine verwendet werden, dann bedrucken Sie das Feld „Zahlungsreferenz“ mit der Rechnungs- oder Kundennummer, um den Zahlungseingang auch ohne Image-Scan zuordnen zu können.



© M. Schupplich - Fotolia.com



© Ingo Bartussek - Fotolia.com

Arbeitsrechtliche Änderungen seit 1.1.2016

Die seit 1.1.2016 geltenden Änderungen im Arbeitsvertrags- und Arbeitszeitrecht sollen mehr Transparenz für Arbeitnehmer, aber auch Erleichterungen für Arbeitgeber bringen:

In auszustellenden Dienstzetteln muss der monatliche Grundlohn oder das Grundgehalt betragsmäßig angegeben werden. Dies schafft vor allem bei All-in-Verträgen Transparenz, da bei diesen ohne explizite Darstellung des Grundlohnes eine Aufteilung der Pauschalentlohnung in Grundlohn und in die pauschale Überstunden-Abgeltung unmöglich ist. Wird der Grundlohn nicht explizit ausgewiesen, so gilt der branchen- und ortsübliche Ist-Grundlohn, der vergleichbaren Arbeitnehmern zusteht, als vereinbart.

Zwingende Vorlage von Lohnzettel und SV-Meldung

Seit 1.1.2016 hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bei Fälligkeit des Entgeltes eine schriftliche Aufstellung der Bezüge auszustellen, welche die Bruttobezüge, Beiträge an die Betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekasse oder allfällige Beiträge zu einer Pensionskassenzusage/Betrieblichen Kollektivversicherung, Sachbezüge, sowie Aufwandsentschädigungen zu enthalten

hat. Für die Nachvollziehbarkeit muss zusätzlich zu den Bezügen die jeweilige Bemessungsgrundlage angegeben sein. Weiters hat der Arbeitnehmer das Recht auf Aushändigung einer Kopie der Anmeldung zur Sozialversicherung.

Konkurrenzklausele

Konkurrenzklausele sind künftig nur mehr für Arbeitnehmer zulässig, deren letztes Monatsentgelt über dem 20-fachen der täglichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2016: monatlich € 3.240) liegt. Zusätzlich finden Sonderzahlungen in der Berechnung der Entgeltgrenze keine Berücksichtigung. Die Konventionalstrafe gegen einen Verstoß wird mit höchstens 6 Netto-Monatsentgelten beschränkt und unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht.

Ausbildungskostenrückerersatz

Der Rückforderungszeitraum für Ausbildungskosten, die der Arbeitgeber übernommen hat, verkürzt sich bei Ausscheiden des Arbeitnehmers von bisher 5 Jahren auf

4 Jahre. Zusätzlich ist der Rückerstattungsbetrag zwingend monatlich zu aliquotieren. Der Rückzahlungsbetrag verringert sich somit monatlich.

Arbeitszeitrecht

Teilzeitbeschäftigte müssen künftig informiert werden, wenn im Betrieb Arbeitsplätze frei werden und dies zu einer Beschäftigung im höheren Arbeitszeitausmaß führen könnte. Die Höchstarbeitszeit darf für Arbeitnehmer auf 12 Stunden ausgedehnt werden, wenn es sich bei der die Arbeitszeit überschreitenden Tätigkeit um das Lenken eines Fahrzeugs auf Anordnung des Dienstgebers handelt (aktive Reisezeit).

Dies gilt allerdings nur für Arbeitnehmer, deren Haupttätigkeit nicht im Lenken von Fahrzeugen erbracht wird. Bei passiver Reisezeit kann die Arbeitszeit unbeschränkt überschritten werden. Eine Ausnahme von der Regelung für die passive Reisezeit besteht für Lehrlinge.

Mag. Doris Hiden – Angelobung zur Steuerberaterin

Vor rund 10 Jahren stellte Frau Mag. Hiden die Weichen in Richtung Steuerberatung und begann als Berufsanwärterin in der vormaligen Kanzlei von Helmut Schlack. Stets hatte Sie ein Ziel vor Augen - Steuerberaterin zu werden! Daran konnte auch keine noch so verzwickte Bilanz oder komplizierte und endlos scheinende Beratung etwas ändern.

Wir freuen uns sehr verkünden zu dürfen, dass das Ziel erreicht ist!

Wir dürfen unserer Frau Mag. Hiden herzlichst zur bestandenen Prüfung zur Steuerberaterin gratulieren!

Herzlichen Glückwunsch!



© Foto Fischer, Graz

Ausgleichstaxe Behinderteneinstellungsgesetz 2016

Arbeitgeber, die mehr als 25 Arbeitnehmer beschäftigen, müssen auf jeweils 25 Arbeitnehmer einen begünstigt behinderten Arbeitnehmer beschäftigen.

Erfüllt ein Arbeitgeber diese Beschäftigungspflicht nicht, muss er für jeden nicht beschäftigten begünstigt behinderten Arbeitnehmer eine Ausgleichstaxe entrichten. Die Höhe der Ausgleichstaxe ist von der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer abhängig und wird jährlich angepasst.

Im Kalenderjahr 2016 beträgt die Ausgleichstaxe für jeden einzelnen begünstigten Behinderten, der zu beschäftigen wäre,

- für Arbeitgeber mit 25 bis 99 Arbeitnehmern monatlich € 251 (2015: € 248),
- für Arbeitgeber mit 100 bis 399 Arbeitnehmern monatlich € 352 (2015: € 348) und
- für Arbeitgeber mit 400 oder mehr Arbeitnehmern monatlich € 374 (2015: € 370).

(vgl. ARD 6479/1/2015)

Neuerliche Probezeit bei neuem Dienstverhältnis beim selben Arbeitgeber

Zu Beginn des Dienstverhältnisses kann auch dann eine Probezeit vereinbart werden, wenn zwischen den Arbeitsvertragsparteien bereits zuvor ein Dienstverhältnis bestanden hat. Voraussetzung dafür ist, dass unter den gegebenen Umständen eine Umgehung arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften nicht zu befürchten ist.

Ist daher etwa der Gegenstand der Probeprobeleistung ein anderer als die frühere Tätigkeit des Arbeitnehmers, sind Abfer-

tigungsansprüche nicht berührt.

Geht es nach der Beendigung eines Dienstverhältnisses durch Arbeitgeberkündigung darum, die Ernsthaftigkeit des Entschlusses des Arbeitnehmers zu einem Neuanfang zu überprüfen, so ist auch im Anschluss an ein früheres Dienstverhältnis in einem neuen Dienstverhältnis die Vereinbarung einer Probezeit zulässig.

(vgl. OLG Wien 28.9.2015, 10 Ra 52/15p, vgl. auch ARD 6475/7/2015)

Abgabenfreies Kilometergeld auch bei Verwendung eines „fremden“ Fahrzeuges?

Die steuer- und beitragsfreie Abrechnung eines amtlichen Kilometergeldes setzt voraus, dass der Dienstnehmer für die Betriebskosten des Fahrzeuges selbst aufkommt.

Unerheblich ist, ob er auch der Eigentümer des Fahrzeuges ist.

Stellt ein Dritter dem Dienstnehmer ein Fahrzeug völlig kostenlos zur Verfügung und entstehen dem Dienstnehmer durch die Nutzung dieses Fahrzeuges keinerlei Aufwendungen, dann sind ausbezahlte Kilometergelder steuer- und beitragspflichtig abzurechnen.



Nur wenn der Dienstnehmer bestimmte Aufwendungen, wie zum Beispiel Treibstoff- oder Reparaturkosten selbst trägt, kann der Dienstgeber das ausbezahlte Kilometergeld auch steuer- und beitragsfrei ausbezahlen. (Quelle: NÖDIS 10/2015)

Nur wenn der Dienstnehmer bestimmte Aufwendungen, wie zum Beispiel Treibstoff- oder Reparaturkosten selbst trägt, kann der Dienstgeber das ausbezahlte Kilometergeld auch steuer- und beitragsfrei ausbezahlen. (Quelle: NÖDIS 10/2015)

NeuFöG: Erneute Inanspruchnahme bereits nach 5-jähriger Wartefrist

Gemäß der Verordnung zum Neugründungs-Förderungsgesetz verkürzt sich die Wartefrist für die Inanspruchnahme der Förderung für ehemalige Betriebsinhaber ab 2016 von 15 Jahren auf 5 Jahre.

Unternehmensgründer werden in Österreich bei Neugründung eines Betriebes durch das Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) unterstützt. In der Gründungsphase wird dadurch von der Einhebung bestimmter Abgaben und Gebühren abgesehen. Umfasst von der Förderung sind nur Neugründungen, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen (für Betriebsübertragungen gelten eigene Bestimmungen):

- Neugründung eines Betriebes durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur zur Erzielung von gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen oder selbstständigen Einkünften.
- Der Betriebsgründer hat sich innerhalb eines bestimmten Zeitraumes – bisher 15 Jahre – vor dem Zeitpunkt der Neugründung nicht als Betriebsinhaber eines Betriebes vergleichbarer Art betätigt (Wartefrist).
- Es liegt nicht bloß ein Rechtsformwechsel in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vor.
- Verkürzung der Wartefrist auf 5 Jahre

Die Wartezeit für eine erneute Inanspruchnahme der Förderung beträgt ab 2016 nicht mehr wie bisher 15 sondern nur mehr 5 Jahre. Ziel der Verkürzung des Wartezeitraumes ist, die Neugründung von Betrieben durch die Befreiung von bestimmten Abgaben, Beiträgen und Gebühren in größerem Maße zugänglich zu machen. Die verkürzte Frist gilt ab 1.1.2016.



© Tatjana Balzer - Fotolia.com

Welche Abgaben und Gebühren umfasst die Förderung?

Bei Vorliegen der Voraussetzungen sieht das NeuFöG für unmittelbar durch die Gründung veranlasste Vorgänge Steuer- und Gebührenbefreiungen (z.B. (Stempel) Gebühren, Grunderwerbsteuer, Gebühren für die Eintragung in das Firmenbuch, Grundbucheintragungsgebühren, etc.) vor. Darüber hinaus entfallen in den ersten 3 Jahren nach der Gründung bestimmte lohnabhängige Abgaben bzw. Beiträge für Dienstnehmer (z.B. Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenaus-

gleichsfonds, Wohnbauförderungsbeiträge, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Kammerumlage, etc.).

TIPP

Für die Erlangung der Befreiung ist die Vorlage eines amtlichen Formulars erforderlich, das vor Gründung von der entsprechenden Interessenvertretung ausgefüllt und bestätigt werden muss.

Impressum:

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich ist die Schlack & Partner Steuerberatung GmbH, Peter-Rosegger-Gasse 19, 8580 Köflach, T. 03144 2417, F. DW-24 Mail: office@schlack-partner.at

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Irrtum, Druck- & Satzfehler vorbehalten.

Gestaltung: www.derbaumgartner.at